REISEANMELDUNG

Copenhagenize - Auf dem Fahrrad durch Kopenhagen | vom 13. - 18. Juni 2027

Reisegast 1

Vorname | Name

Straße | PLZ und Ort

Telefon | Geburtstag

E-Mail Adresse

Reisegast 2 (Adresse nur falls abweichend)

Vorname | Name

Straße | PLZ und Ort

Telefon | Geburtstag

E-Mail Adresse

Unterbringung

- ☐ Doppelzimmer, 1.400,- € pro Person
- ☐ Einzelzimmer 1.750,- €
- ☐ Ohne Unterkunft 925,- €

Anmerkungen:

(Bitte hier Lebensmittelunverträglichkeiten angeben)

Die allgemeinen Reisebedingungen (siehe unten) des Veranstalters PASSAGE Travel Concepts GmbH habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.
Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 300,- € fällig.

Datum, Ort | Unterschrift

Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein e.V.
Weimarer Str. 6
24106 Kiel
Tel: 0431 - 3014 7570
E-Mail: luekemeier@boell-sh.de

Veranstalter und Partner der HBS Schleswig-Holstein ist PASSAGE Travel Concepts, Weinbergweg 54, 66119 Saarbrücken.

Stand: 10/2025

PASSAGE Travel Concepts GmbH Saarbrücken
REISE - UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Reise- und Zahlungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen (Kunde) und uns (Passage Travel Concepts GmbH, in Folge PASSAGE GmbH). Sie gelten ergänzend zu den §§651 a y des BGB. Bitte lesen Sie diese Reise- und Zahlungsbedingungen vor Abschluß des Reisevertrages. Mit Ihrer Buchung bei uns erkennen Sie diese an.

1. Abschluß des Reisevertrages
Mit der Anmeldung bietet der Kunde der PASSAGE GmbH den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
Der Vertrag kommt mit Annahme durch PASSAGE GmbH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß wird PASSAGE GmbH dem Kunden eine Reisebestätigung aushändigen.
Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von PASSAGE GmbH vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gegenüber PASSAGE GmbH die Annahme erklärt.

2. Vertragliche Leistungen und Preise
Der Umfang der vertraglichen Leistungen und deren Preis ergeben sich aus der jeweiligen maßgeblichen Ausschreibung sowie der Reisebestätigung einschließlich der dort verbindlich aufgeführten Sonderwünsche und Detailunterlagen.

3. Bezahlung
Bei Vertragsabschluß leistet der Kunde gegen Aushändigung der Reisebestätigung eine Anzahlung. Sie beträgt 20% des Reisepreises bzw. höher, wenn im Falle von Sondergruppen Zahlungen zur Sicherung der Reiseleistungen fällig sind. Restzahlungen werden einen Monat vor Reisebeginn fällig sofern feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.
Zur Absicherung der Kundengelder hat PASSAGE Travel Concepts GmbH eine Insolvenzversicherung bei Travelsafe abgeschlossen.
Davon abweichend kann der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.
Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist PASSAGE GmbH nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer 6.1 zu verlangen.

4. Leistungen
Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Ausschreibung bzw. in der Reisebestätigung.
Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für PASSAGE GmbH bindend. PASSAGE GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluß berechtigte Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:
1. aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts,
2. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.
Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von PASSAGE GmbH ausdrücklich bestätigt werden.
Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen der PASSAGE GmbH.

5. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsabschluss
5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von PASSAGE GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Passage GmbH verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PASSAGE GmbH eine solche Reise ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.
5.2 PASSAGE GmbH bleibt vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für PASSAGE GmbH vorhersehbar waren:
Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann PASSAGE GmbH
a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten
durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.
Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber PASSAGE GmbH erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PASSAGE GmbH den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch
21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8 v. H. ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer
gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PASSAGE GmbH eine solche Reise ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anbieten kann.
5.3 Der Reisende hat die unter 5.1 und 5.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch PASSAGE GmbH bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen
6.1. Der Kunde Kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei PASSAGE GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann PASSAGE GmbH Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. PASSAGE GmbH kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden

Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.
In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Reiseveranstalter im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Bei Bahnreisen, Busreisen, Flugreisen und PKW-Reisen:

Bis 50. Tag vor Reiseantritt	20% des Reisepreises, mindestens € 50,--
ab dem 49. Bis 30. Tag vor Reiseantritt	45% des Reisepreises
ab dem 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50% des Reisepreises
ab dem 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	70% des Reisepreises
ab 7. Tag vor Reiseantritt	80% des Reisepreises
bei Nichtantritt der Reise (No Show)	90% des Reisepreises.

Bei anderen Reisearten werden in der jeweiligen Ausschreibung gesonderte Rücktrittskosten aufgeführt.
PASSAGE GmbH empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung. Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen.
6.2 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist PASSAGE GmbH berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:
Flugreisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften
bis 45. Tag vor Reiseantritt 50,00 EUR
Bahn- und Busreisen:
Bis 30. Tag vor Reiseantritt EUR 30,-- .
Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 6.1 und durch Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
6.3 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. PASSAGE GmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber PASSAGE GmbH als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so bemüht sich PASSAGE GmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter
In folgenden Fällen kann PASSAGE GmbH vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) ohne Einhaltung einer Frist
wenn der Kunde die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung durch PASSAGE GmbH, nachhaltig stört, oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt PASSAGE GmbH deshalb den Vertrag, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist PASSAGE GmbH verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände
Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl PASSAGE GmbH als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann PASSAGE GmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist PASSAGE GmbH verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

10. Haftung des Reiseveranstalters
10.1. PASSAGE GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern nicht gemäß Ziffer 4. vor Vertragschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde;
4. die ordnungsgemäße Erbringung vertraglich vereinbarter Reiseleistungen.
10.2. PASSAGE GmbH haftet entsprechend Nr. 12 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

11. Gewährleistung
11.1 Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. PASSAGE GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. PASSAGE GmbH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.
11.2 Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
11.3 Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PASSAGE GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für PASSAGE GmbH erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von PASSAGE GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.
Der Kunde schuldet PASSAGE GmbH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interessen waren.
Schadensersatz
11.4. Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den PASSAGE GmbH nicht zu vertreten hat.

12. Beschränkung der Haftung
12.1 Die vertragliche Haftung der PASSAGE GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit PASSAGE GmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
12.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PASSAGE GmbH aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung der PASSAGE GmbH bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 12.4 bleibt unberührt, auch

soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinaus geht.
12.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen PASSAGE GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
12.4 Kommt PASSAGE GmbH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern PASSAGE GmbH in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt PASSAGE GmbH bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtgesetzes.
12.5 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet PASSAGE GmbH nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 12.1 bis 12.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

13. Mitwirkungspflicht.
Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, Aussagen zu Schadensersatzansprüchen zu machen. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an PASSAGE GmbH am Geschäftssitz zu richten. Unterlässt der Kunde es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

14. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber PASSAGE GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.
Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von PASSAGE GmbH zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden von PASSAGE GmbH oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 24 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem PASSAGE GmbH oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist.
Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
PASSAGE GmbH unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
PASSAGE GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang der notwendigen Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde PASSAGE GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass PASSAGE GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der PASSAGE GmbH bedingt sind.

16. Versicherungen
Passage GmbH empfiehlt dringend den Abschluss von entsprechenden Reiseversicherungen (bspw. gegen Rücktritt, Krankheit oder Gepäckverlust). Bei Buchung hilft Passage GmbH gerne mit dem Abschluss. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Abschluss über Passage GmbH bis spätestens 21 Tage nach der Reisebuchung erfolgen muss. Bei kurzfristigen Buchungen (innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn) muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen. Partner der Passage GmbH für die Reiserücktrittskostenversicherung und weitere Versicherungspakete ist Allianz Global Assistance, AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München).

17. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Nach der EU-VO 2111/2005 ist PASSAGE GmbH verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat PASSAGE GmbH den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.
Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt PASSAGE GmbH ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite des Veranstalters oder unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. Gerichtsstand
Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischem dem Reiseveranstalter PASSAGE Travel Concepts GmbH (PASSAGE GmbH) und dem Reisenden (Kunden) richten sich nach deutschem Recht. Der Reisende kann PASSAGE GmbH nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen der PASSAGE GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der PASSAGE GmbH maßgebend.

20. Veranstalter
PASSAGE Travel Concepts GmbH
Geschäftsführerin: Ramona Lambing
Weinbergweg 54
D - 66119 Saarbrücken
Eingetragen: Amtsgericht Saarbrücken HRB 18602